

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 241 - 245

B., E.: Diebstahl mittels Einschleichens

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Heuffert's  
**Blätter für Rechtsanwendung**  
zunächst in Bayern.

---

Inhalt: Diebstahl mittels Einschleichens. — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes. Urtheile vom April 1884.

---

**Diebstahl mittels Einschleichens.**

I.

Das RStGB. erklärt im §. 243 Ziff. 7 den Diebstahl als Verbrechen, welcher zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen, oder in welchem er sich in gleicher Absicht verborgen hatte, begangen wird.

Der Gesetzgeber hat keine Definitionen hiezu gegeben und damit die Begriffsbestimmungen der richterlichen Entscheidung überwiesen.

Ueber die Begriffe der „Nachtzeit“ und des „bewohnten Gebäudes“ ist die Praxis so ziemlich einig; dagegen herrschen über das „Einschleichen“ sehr verschiedene Ansichten.

1) Die Einen halten den Thatbestand des Einschleichens schon dann gegeben, wenn der Dieb — selbstverständlich zur Nachtzeit in ein Wohnhaus und in diebischer Absicht — heimlich d. i. in einer der Wahrnehmung absichtlich entziehenden Weise, unbefugt (wider Wissen und Willen des Hausbewohners, eingeht.

Oppenhoff Nr. 87. — 9. Aufl. S. 557.  
Urth. d. Sächs. OAG. v. 14. April 1871  
und vom 15. Dezbr. 1871 (Stenglein  
Zeitschr. Bd. I S. 15 u. 283.)

AppG. Eisenach v. 15. Juni 1871 u. OAG.  
Jena v. 27. Sept. 1871 (Stenglein I  
S. 178—179.)

2) Andere erfordern hiezu eine planmäßige Heimlichkeit, mit dem Bestreben, eine Begegnung mit den Hausbewohnern, eine Entdeckung zu vermeiden.

Holzkendorff Bd. III S. 684 Nr. 9.

Meyer S. 470—71.

Bezold dt. StrafRPraxis Bd. I S. 291  
Nr. 67. Bd. II S. 357.

3) Eine dritte Ansicht verlangt außer dem heimlichen Eintritt die Erspähung (Erlauerung) einer besonderen Gelegenheit hiezu, die Beseitigung oder Umgehung eines Schusses für die Sicherheit des Hauses.

Röstlin Abh. aus d. dt. StfR. S. 267  
lit. cc.

Schulze S. 438 Nr. 16.

Bad. OAG. v. 2. Okt. 1875 (Stenglein  
Bd. VII S. 133—34.)

4) Nach einer weiteren, am meisten vertretenen Anschauung soll das Einschleichen ein besonderer, von der späteren Verübung des Diebstahls zeitlich getrennter Akt sein.

Schwarze S. 606.

Hahn S. 313 Nr. 15.

Rüdorff (Stenglein) S. 561.

Preuß. ObTrib. (Pren.) v. 22. Jan. 1872  
(Stenglein I S. 180 ff.)

Würtemb. CassG. v. 10. Juli 1872 (Stenglein I S. 356.)

Sächs. OAG. v. 6. Sept. 1872 (Stenglein II S. 107.)

Gerichtssaal. Bd. 27 S. 318.

Bezold I S. 291 Nr. 67 Abs. 3.

Das Reichsgericht hat in seinen bisherigen Aussprüchen die Anschauungen Ziff. 2, 3 und 4 als rechtsirrthümlich verworfen, indem es ausgesprochen, daß das Gesetz weder eine zeitlich getrennte Handlung des Eintretens in das Haus und der Vorübung des Diebstahls,

Urth. v. 11. Aug. 1880 Reichsgchl. Entsch. Bd. II S. 223.

Urth. v. 6. Mai 1881 RG. IV S. 127, noch eine Beseitigung oder Vereitelung der gegen unbemerkbares Eintreten getroffenen Maßregeln,

Urth. v. 25. Jan. 1882, RG. V S. 401, noch ein planmäßiges, für die Nacht berechnetes Vorgehen des Diebes statuirt.

Urth. v. 5. Okt. 1883, R. Rechtspr. Bd. V S. 581.

Die Gründe des letzteren Urtheils und die Entscheidung vom 25. Januar 1882 haben die oben unter Ziff. 1 angeführte Anschauung adoptirt. Nach denselben wäre zur Feststellung der Verbrechensqualität der fragl. Diebstahlart nichts weiter erforderlich, als die nächtliche Vorübung des Diebstahls in einem Hause mit heimlichen, „absichtlich“ einer Entdeckung ausweichenden Eintreten des Diebes.

Allein die bisherige Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe läßt Bedenken tragen, ob diese Merkmale den Thatbestand des fraglichen Verbrechens erschöpfen. Zudem lassen auch die Gründe der Reichsgerichtlichen Entscheidung immer noch für die Frage Raum, wie weit die Untersuchung sich auf die Erhebung solcher Umstände erstrecken muß, welche eine besondere Geflissenheit des Diebes erkennbar machen.

Denn in dem Urtheil vom 11. August 1880 ist angeführt, daß das Einschleichen vorzugsweise gegen solche Mittel sich richtet, welche angewendet werden, das unbemerkte Eintreten zu verhindern, und ist am Schluß ausgesprochen, daß im concreten Fall die

andern begrifflichen Momente des Einschleichens noch zur Erörterung und Entscheidung zu bringen seien.

In dem Urtheil vom 6. Mai 1881 wird die nächtliche Verwahrung des Hauses nicht für entscheidend erachtet, und das Einschleichen als das heimliche, der Wahrnehmbarkeit „absichtlich“ entzogene Eintreten bezeichnet.

Das „absichtlich leise“ Eintreten findet das Urtheil v. 5. Okt. 1883 für zureichend; dem Urtheil vom 4. Oktober 1883 (RN. V S. 573) genügt die „Heimlichkeit des Eintritts“ als Kennzeichen für das Einschleichen nicht; es verlangt als wesentliches Moment die Feststellung, ob der Dieb absichtlich sein Verhalten so eingerichtet hat, um sich der Wahrnehmung der Hausbewohner zu entziehen.

## II.

Die Verschiedenheit der Ansichten über Einschleichen sowohl in der Theorie als bei den verschiedenen Gerichtshöfen ist offenbar hervorgerufen durch die verschiedenen Bestimmungen der früheren Strafgesetze der einzelnen deutschen Staaten, welche bei der betreffenden Strafbestimmung des deutschen StGB. in Berücksichtigung genommen wurden und die Fassung des §. 243 Ziff. 7 veranlaßten.

Die Strafgesetze der einzelnen deutschen Staaten machten Abstufungen in der Qualifikation des Diebstahls und der Strafbarkeit desselben einerseits nach der Größe des Werthes oder nach Beschaffenheit der gestohlenen Sache, andererseits nach der Gefährlichkeit des Diebes. In letzterer Richtung zeichneten alle Gesetze den Diebstahl mittels Einbruchs oder Einsteigens oder bei Bewaffnung des Diebes als Verbrechen aus. Bezüglich anderer die Verübung des Diebstahl erschwerender Umstände gehen die Partikulargesetze vielfach auseinander und erklären sie theils als Qualifikationsgründe, theils nur als

Strafzumessungsgründe, und dies insbesondere bezüglich der Diebstähle zur Nachtzeit, dann bei Einschleichen und bei Verbergen des Diebes.

In der ältesten Zeit machte man unter den Diebstählen nicht viel Unterschied. Daß Stehlen widerstrebt so sehr dem Grundzug deutscher Ehrlichkeit, daß in der Regel der Dieb mit dem Tode bestraft wurde. So bestimmt der *Sachsenspiegel*: Buch II Art 13:

den dib sal man hengen. geschicht aber in deme dorfe des tages ein dube, die minner den drier schillinge wert ist daz muz der burmeister wol richten des selben tages zu hut und zu hare oder mit drin schillingen zu losene; so blibt iener erenlos und rechtelos.

Die *Reinliche Halsgerichtsordnung* Kaiser Karls V. (1533) unterschied (Art. 157—58) zwischen dem „*allerschlechtesten heimlichen*“ (einfachsten) und dem „*offenen kleinen*“ Diebstahl, beide unter fünf Gulden, wobei der offene Diebstahl schwerer bestraft wurde, als der heimliche, von der Anschauung ausgehend, daß der Dieb, der sich über den Diebstahl erweisen ließ, frecher sein mußte, als der heimliche, der die gestohlene Sache, ohne ertappt, d. i. auf der That ergriffen oder verfolgt oder wenigstens beschrieen zu werden, in Sicherheit brachte.

Der „*geflissene gefährliche*“ Dieb war der Einbrecher, der Einsteiger oder der mit Waffen versehene Dieb (Art. 159.) Daß Einschleichen kannte die *Carolina* nicht als ein besonderes Qualifikationsmoment des Diebstahls.

Das *Preuß. Allgemeine Landrecht* von 1794 ist das erste, welches den Diebstahl mittels Einschleichens aufführt und von dem nächtlichen Diebstahl unterscheidet.

Verübung des Diebstahls bei der Nacht — oder